

**Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/V.
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schöneck/V. folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
 - einer Kinderkrippe für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - zwei Kindergärten im Sinne von § 1 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächKitaG) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
 - einen Kinderhort i.S.v. § 1 Abs. 4 SächKitaG für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung der vierten Klasse.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Beiräte

In der Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus § 5 SächKitaG.

§ 4

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus.
Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Erziehungsberechtigten zu machen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor Aufnahme des Kindes ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

§ 6 Gebühren

Die Höhe der Gebühren regelt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Stadt Schöneck in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) das Kind sich oder andere fortwährend gefährdet,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.

Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 9 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates in Abstimmung mit dem Jugendamt festgesetzt.

§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, 26.04.1996

Richter
Bürgermeister

In Kraft getreten am 23.05.1996

1. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.6.1999 hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 29.06.2000 folgende Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtung vom 26.04.96 beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 1 (2) wird wie folgt geändert:

Die Kindertageseinrichtung besteht aus

- einer Kinderkrippe für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- einem Kindergarten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
- einem Hort für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 30.06.2000

Bürgermeister

In Kraft getreten am 20.07.2000